

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1872.

№ 81. Verordnung,

die Publication der Königlich Preussischen Instruction für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 27. Juli 1850 betreffend;

vom 18. Mai 1872.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch die auf Grund Artikel 61 der Verfassung des Deutschen Reichs im Königreiche Sachsen einzuführende Königlich Preussische Instruction für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 27. Juli 1850, nebst zugehörigem Anhang zur allgemeinen Nachsicht publicirt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dresden, am 18. Mai 1872.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.

v. Fabricé. v. Kostig-Wallwitz. Uebken.

Gefelmann.

Instruction für die Wachen

in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlichs der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.